

# Satzung Besonderes Glück

In Überarbeitung!

## § 1

### Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Besonderes Glück".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Mühlheim am Main (63165).
4. Das Geschäftsjahr ist vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## §2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Beschenken behinderter und schwer kranker Kinder. Diese erhalten Glücksbringer (Helfer), die ihnen direkt Geschenke zusenden oder durch Besonderes Glück (Vorstand) Geschenke erhalten. Geschenke werden in jeglicher Art akzeptiert (Genähtes, Karten, Gekauftes).
4. Der Ersatz tatsächlich entstandener und nachgewiesener Aufwendungen (Aufwandsersatz) ist, sofern sie dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind, möglich. Für den Verzicht auf Erstattungsansprüche kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden (sogenannte Aufwandsspende).

## §3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zustellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres, muss jedoch mindestens 1 Monat vorher schriftlich durch Kündigung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen oder die Satzung (Pflichten) des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.  
E/RS 553 (11.06) AG A
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.  
1,-€ im Monat durch monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlweise.  
Bei angemeldeten "besonderen" Kindern (die bei uns beschenkt werden) entscheidet der Vorstand über deren Vergünstigung oder Befreiung. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.
8. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, sofern dieses den fälligen Beitrag trotz Anmahnung nicht entrichtet hat oder durch sein Verhalten gegen die Ziele des Vereins verstößt.

## **§ 4**

### **Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, Kassenwart und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Es bleibt dem Vorstand sein Rücktritt auch während seiner Laufbahn überlassen.
4. Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG gezahlt wird, sofern es die finanzielle Situation des Vereins zulässt.

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6**

### **Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Oder wenn sich mit einer Frist von 6 Monaten kein neuer Vorstand findet.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Frau Mutter Kind e.V. Mühlheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 7**

### **Datenverarbeitung**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum. Bei angemeldeten Kindern auch um deren Fotos.

2. Der Verein ist berechtigt diese zu veröffentlichen im Internet, Hauptsächlich Facebook, um Aufrufe für die Kinder zu starten und Glücksbringer (Helfer) zu sammeln.

## **§ 8**

### **Salvatorische Klausel**

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Mühlheim, \_\_\_\_\_ (*Datum ergänzen*)

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben

*(Die Unterschriften dürfen nicht auf einem gesonderten Blatt sein)*